

Oberösterreichischer Triathlonverband
Postfach 1
4046 Linz

STATUTEN

DES

OBERÖSTERREICHISCHEN TRIATHLONVERBANDES

(Beschlissen am Verbandstag am 26.02.2019)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

- (1) Der Landesverband führt den Namen "Oberösterreichischer Triathlonverband", im Folgenden kurz "OÖTRV." genannt, hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf das Bundesland Oberösterreich und gehört dem Österreichischen Triathlonverband an.
- (2) Der OÖTRV. ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der angeschlossenen Vereine durch Pflege des Triathlon- und Multisports (Duathlon, Aquathlon, Wintertriathlon, Crossduathlon und –triathlon) unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte und die österreichische Kultur als Region Europas.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, besonders mit Organisationen gleicher Zielsetzung, anzubahnen und zu vertiefen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Zur Erlangung des Statutenzweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports, vor allem des Triathlon- und Multisports, in allen Leistungs- und für alle Altersstufen.
- (2) Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung und der Bereitstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Verbandszeitschriften und die Führung von Warenstellen.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten, Verbands- bzw. Vereinslokalitäten und sonstigen Freizeiteinrichtungen sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verband verfolgen.
- (6) Ideelle, finanzielle und organisatorische Förderung der Mitgliedsvereine und Verbände und deren Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- (7) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Verbandszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen und Kursen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen
- (3) Einnahmen aus der Beteiligung an Vereinen, Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträgen aus Verbandskantinen und Warenstellen sowie sonstige Einnahmen, die dem Verbandszweck dienen
- (6) Spenden, Vermächnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Verbandsbetriebes

§ 5 Mitglieder des Verbandes und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche, das sind die vom Landesverband aufgenommenen Vereine und die Mitglieder des Präsidiums, wobei die Mitgliedschaft mit der Funktionsdauer befristet ist.
 - b) Außerordentliche, das sind physische und juristische Personen
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden vom Präsidium des OÖTRV aufgenommen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen Antrag und die Anerkennung der Verbandsstatuten des die Aufnahme anstrebenden Vereines voraus, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Für die Aufnahme ist eine einfache Stimmenmehrheit im Präsidium erforderlich.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste um den Triathlon- und Multisport erworben oder den Verband in besonderer Weise unterstützen. Sie dürfen nur mit ihrer vorherigen Zustimmung aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit im Präsidium erforderlich.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben oder den Verband in besonderer Weise unterstützen. Sie werden nur auf Vorschlag des Präsidiums in geheimer Wahl mit Zweidrittelstimmenmehrheit dem Verbandstag vorgeschlagen, der mit Zweidrittelstimmenmehrheit das Ehrenmitglied ernennt. Mit einer Ehrenmitgliedschaft kann auch eine Ehrenfunktion (Ehrenpräsident oder Ehrenbeirat) verbunden sein.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt – sofern nichts anderes bestimmt wird – mit der Verständigung des Mitgliedes über die Aufnahme oder die Ernennung. Die Aufnahme oder Ernennung von Mitgliedern ist dem Österreichischen Triathlonverband umgehend bekannt zu geben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit; bei den Mitgliedern des Präsidiums mit formeller Beendigung der Funktionsausübung im Präsidium
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband in schriftlicher Form mitzuteilen und wird mit Einlangen und mit Erfüllung aller offenen Verbindlichkeiten wirksam.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Verbandsstatuten zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt, die Eintracht des Verbandes gefährdet oder den Beschlüssen des Verbandstages oder des Präsidiums nicht Folge leistet. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch das Präsidium mit Zweidrittelstimmenmehrheit.
- d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch das Präsidium, steht diesem innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Verständigung mittels eingeschriebenem Briefes beim Sitz des OÖTRV eine Beschwerde an den Verbandstag zu. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig, wobei die Mitgliedsrechte bis zu dessen Entscheidung ruhen.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt c) genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des OÖTRV. haben:
 - a) das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts;
 - b) die Pflicht, die statutenmäßigen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder haben:
 - a) in den Versammlungen des Verbandes Sitz, Stimme sowie das Recht auf Einbringung von Anträgen und auf umfassende Information durch das jeweilige Organ.
 - b) die Pflicht, die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen des Präsidiums Folge zu leisten. Die Vereine sind verpflichtet, ihre satzungsgemäße jeweilige Vereinsleitung, den Mitgliederstand sowie die vom OÖTRV. angeforderten Berichte, dem Präsidium unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht am Verbandstag mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei juristischen Personen ist die Zahl der Vertreter auf eine Person beschränkt.
- (4) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung vom Präsidium verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, am Verbandstag mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode des Präsidiums und der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre, dauert jedenfalls aber bis zur Neuwahl an.
- (3) Funktionäre des Präsidiums können nur ordentliche Mitglieder eines dem OÖTRV angehörenden Vereines bzw. Funktionäre, die in einem Leitungsorgan eines öö. Dachverbandes tätig sind, werden.

§ 9 Verbandstag

- (1) Am Verbandstag nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder, die Rechnungsprüfer und die Delegierten der Verbandsvereine mit Sitz und Stimme teil. Grundsätzlich steht allen Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Präsidiums das aktive und passive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern der Mitgliedsvereine bzw. Funktionäre, die in einem Leitungsorgan eines öö. Dachverbandes tätig sind, zu.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, zwei Delegierte zu entsenden. Die Übertragung von Delegiertenstimmen an andere Vereine oder Funktionäre, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Vereines sind, ist nicht gestattet.
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor seiner Abhaltung. Mit der Einladung sind die Delegiertenkarten zu übersenden.
- (4) Anträge und Wahlvorschläge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim OÖTRV eingelangt sein.
- (5) Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen vom Präsidium einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder auf schriftlichen Antrag oder die Rechnungsprüfer verlangen bzw. das Präsidium dies mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschließt. Innerhalb der laufenden gültigen Funktionsperiode zwischen ordentlichen Verbandstagen kann aus dem gleichen Grund ein außerordentlicher Verbandstag nur einmal einberufen werden.
- (6) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung der Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung dieses Statuts ist die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der in der vom letzten Verbandstag beschlossenen Reihenfolge nächste Vizepräsident.

§ 10 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag steht die höchste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes zu. Hierzu gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Präsidiumsmitglieder und der Funktionäre;
- c) Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer
- d) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Beiträge, Abgaben und Gebühren;
- h) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge;
- i) Statutenänderungen
- j) Entscheidung von Verbandsauflösung

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes.
- (2) Das Präsidium besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Das sind:
 - a) der Präsident und ein Vizepräsident
 - b) der Schriftführer
 - c) der Finanzreferent
 - d) der Sportdirektor
 - e) der Sportdirektor Stv.
 - f) der Technische Direktor
 - g) der Powerkidscup Koordinator
 - h) der PR- und Social-Media Koordinator

Im Falle der Erledigung einer Präsidiumsfunktion kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag kooptieren.

- (3) Das Präsidium hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens eine Woche vorher schriftlich, per E-Mail mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn diese von einem Drittel der Präsidiumsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, findet die Präsidiumssitzung nach einer Wartezeit von 30 Minuten statt und ist dann beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Präsidiumsmitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
- (6) Über Verlangen eines ordentlich stimmberechtigten Mitgliedes ist das Präsidium verpflichtet, die jeweils gültigen Verbandsstatuten auszufolgen.
- (7) Ehrenmitglieder sind mit beratender Stimme zu den Präsidiumssitzungen einzuladen.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) die Vollziehung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse
 - b) die Entscheidung aller den Landesverband betreffenden grundsätzlichen sportpolitischen und wirtschaftlichen Fragen
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Rechnungsvoranschlages sowie die Vergabe der dem Landesverband verfügbaren Geldmittel
 - d) die sorgfältige Verwaltung des Verbandsvermögens
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Genehmigung und Beendigung von etwaigen Dienstverhältnissen
 - g) die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und die Bestellung bzw. Abberufung deren Vorsitzende
 - h) die Zuerkennung von Ehrenzeichen und die Einbringung von Vorschlägen bei öffentlichen Stellen
 - i) die Einberufung und die Vorbereitung des Verbandstages
- (2) Das Präsidium kann unter seiner Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.
- (3) Das Präsidium ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes umfassend zu informieren. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein dem Verband entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

§ 13 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Präsidium sowie beim Verbandstag.
- (2) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes gemäß den Beschlüssen der Organe verantwortlich.
- (3) Der Schriftführer hat vor allem den Präsidenten bei der Führung des Verbandes zu unterstützen, die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden auszufertigen sowie für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle zu sorgen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen, im Besonderen den Verband verpflichtende Urkunden und Schriftstücke, sind vom Präsidenten und dem Schriftführer, wenn sie Vermögensangelegenheiten betreffen, darüber hinaus auch vom Finanzreferenten zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung sind der Vizepräsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter berufen.

§ 14 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Präsidiums und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch das Präsidium eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Präsidium bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Präsidium festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Präsidiums.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder verschiedener Mitgliedsvereine sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verband ausüben. Im Falle des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers hat das Präsidium im Einvernehmen mit den verbleibenden Rechnungsprüfern ein Mitglied zu kooptieren.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung im Präsidium den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes in materieller und formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Verbandsziele zu prüfen und dem Präsidium darüber schriftlich zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer dem Verbandstag über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Präsidiums und erhalten die Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Verbandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Verbandsvorhaben beigezogen werden.

§ 16 Schiedsgericht

Alle aus dem Verbandsverhältnis eventuell entstehenden Streitigkeiten werden endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges durch das Schiedsgericht entschieden. Als Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) wird die vom Öst. Triathlonverband eingesetzte „ÖTRV Schiedskommission“ vom OÖTRV im Streitfall angerufen. Die für die „ÖTRV Schiedskommission“ vorgesehenen Verfahrensschritte sind in den Statuten des Öst. Triathlonverbandes geregelt und werden vom OÖTRV vollinhaltlich akzeptiert.

§ 17 Anti-Dopingbestimmung

Für den Landesverband, dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes, des ÖTRV und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung (ADBG). Der Landesverbände hat die angeschlossenen Vereine zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTRV die gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK - § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich:
 - a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung;
 - b) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der angeschlossenen Vereine durch ihre Delegierten;
 - c) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten;
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das gesamte Vermögen des OÖTRV. einer ebenfalls gemeinnützigen Sportorganisation zu. Diese Sportorganisation oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Verbandes und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person vom Verband durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes
§ 2	Zweck des Verbandes
§ 3	Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
§ 4	Aufbringung der Mittel
§ 5	Mitglieder des Verbandes und Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Ende der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Organe des Verbandes
§ 9	Verbandstag
§ 10	Aufgaben des Verbandstages
§ 11	Präsidium
§ 12	Aufgaben des Präsidiums
§ 13	Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums
§ 14	Ausschüsse
§ 15	Rechnungsprüfer
§ 16	Schiedsgericht
§ 17	Anti-Dopingbestimmung
§ 18	Auflösung des Verbandes

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes	1
§ 2	Zweck des Verbandes.....	1
§ 3	Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	1
§ 4	Aufbringung der Mittel.....	2
§ 5	Mitglieder des Verbandes und Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8	Organe des Verbandes.....	4
§ 9	Verbandstag.....	4
§ 10	Aufgaben des Verbandstages	5
§ 11	Präsidium.....	5
§ 12	Aufgaben des Präsidiums.....	6
§ 13	Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums	6
§ 14	Ausschüsse	7
§ 15	Rechnungsprüfer	7
§ 16	Schiedsgericht	7
§ 17	Anti-Dopingbestimmung	8
§ 18	Auflösung des Verbandes.....	8